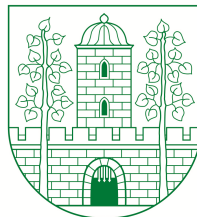


Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zur 10. Änderung
des Flächennutzungsplans
„Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“

Vorentwurf



Stand: 15.12.2021

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- haltung
15.12.2021									
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1.	MIL/SenStadt Gemeinsame Landespla- nungsabteilung der Länder Berlin und Bran- denburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	13.10.2021	20.10.2021	<p>Zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde – 10. Änderung geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages - Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. <p>Erläuterung Die Reduzierung von Wohnbauflächen und der Entfall der westlichen Entlastungsstraße widersprechen den Zielen der Raumordnung nicht. Die Neudarstellung des Sonstigen Sondergebietes für Solar- energie ist ebenso mit den Zielen der Raumordnung verein- bar (siehe Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungs- planes „Dröbiger Straße“ vom 14.01.2020, 20.08.2020 und 23.06.2021).</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsab- sicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II Nr, 35) <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die für die vorliegende Planungsabsicht relevanten Grundsätze der Raumordnung wurden bereits in die Begründung zum Vorentwurf integriert.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					15.12.2021				
			02.11.2021	<p>Hinweise Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Wir bitten (zur Sicherung der Übermittlung trotz der Corona-bedingten Sondersituation),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen; - bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ mit Download-Link - keine CD/DVD -), - dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: ql5.post@gl.berlin-brandenburg.de <p>Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-Baten-ql-5.pdf.</p> <p>Zur 10. Änderung des FNP: Der Vorentwurf vom 06.10.2021 liegt uns nochmals zur Beteiligung über Bauleitplanung-online vor. Die Stellungnahme vom 20.10.2021 behält ihre Gültigkeit.</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					15.12.2021				
2.	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	13.10.2021	25.10.2021	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsreglung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus Sicht der Landesverkehrsplanung und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übrige ÖPNV keine Einwände. Belange der v.g. Verkehrsbereiche werden durch die Änderung des FNP nicht berührt.</p> <p>Ob und in welchem Umfang Belange der v.g. Bereiche im Einzelnen berührt sein könnten, wurde bzw. wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.</p> <p>Eine Beurteilung der vorliegenden Änderung des FNP aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt ggfs. gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (ABT. des LBV).</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
3.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Außenstelle Schönefeld des	13.10.2021	27.11.2021	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorentwurf (Stand: 06.10.2021) der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Dröbiger Straße" und „Westentlastung" der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der Gemein-					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					15.12.2021				
	LBV Mittelstraße 9 12529 Schönefeld			<p>samen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Nr. 7-9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Flächennutzungsplan berührt. 3. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Dröbiger Straße" und Westentlastung" der Stadt Finsterwalde. <p><u>Begründung</u> Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu dem Vorentwurf (Stand: 06.10.2021) der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Dröbiger Straße" und „Westentlastung" der Stadt Finsterwalde liegt ca. 2,7 km südöstlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des SLP Finsterwalde-Heinrichsruh.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich somit außerhalb des für den SLP Finsterwalde-Heinrichsruh festgelegten beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG.</p> <p>Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die "Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten.</p> <p>Der SLP Finsterwalde-Heinrichsruh ist mit einem Bezugscode 1B eingestuft. Danach sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfläche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					15.12.2021				
				<p>über dem FBP mit einem Radius von 2,0 km.</p> <p>Dementsprechend liegt der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich außerhalb des Bereiches der Horizontalfläche des SLP Finsterwalde-Heinrichsruh. Durch die Planungsabsichten ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange gegenwärtig nicht zu erwarten.</p> <p>Im Ergebnis bestehen derzeit aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Dröbiger Straße" und Westentlastung der Stadt Finsterwalde.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten die Darstellungen und / oder Planzeichnungen geändert werden, reichen Sie die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde bitte erneut zur Prüfung ein. 2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten / Kränen / Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen. 3. Aufgrund der Flugplatznähe ist mit Lärmbelästigungen durch den Luftverkehr zu rechnen. 4. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-)Genehmigungsverfahren. 5. Das Plangebiet befindet sich möglicherweise im Anlagenschutzbereich von zivilen Flugsicherungseinrichtungen (Radaranlagen). Gem. § 18a LuftVG (Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen) dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (Bauverbot). Ob und inwieweit solche Störungen gegeben sein könnten, entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Die Prüfung i.V.m. einer Entscheidung des BAF gem. 	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise 1-4 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Hinweis 5 erfolgte über die 3D-Kartenanwendung des BAF eine Vorprüfung.</p> <p>Mit Vorprüfungs-Report vom 08.12.2021 wurde seitens des BAF folgendes Ergebnis der Belegungsprüfung gemäß § 18a Abs. 1a LuftVG mitgeteilt: Kein Anlagenschutzbereich betroffen (in der Randzone < 500 m um den Schutzbereich)</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					15.12.2021 (Status grün)				
				<p>§ 18a LuftVG kann die Luftfahrtbehörde erst innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens veranlassen.</p> <p>Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>					
4.	Brandenburgischer Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	13.10.2021	03.11.2021	<p>Der Änderungsbereich berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden.</p> <p>Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für den Bereich "Dröbiger Straße" und "Westentlastung" bestehen aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
5.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	13.10.2021	02.11.2021/ 03.11.2021	Baudenkmaltechnische Belange sind derzeit nicht berührt. Bitte beachten Sie: Die Denkmalliste wird fortgeschrieben. BLDAM – Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege	Keine Abwägung erforderlich				
6.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	13.10.2021	15.10.2021	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gern. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg -Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) -vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Das Änderungsgebiet betrifft mehrere durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 BbgDSchG geschützte und zur Eintragung in die Denkmalliste des Landes Brandenburg vorgesehene Bodendenkmal. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Schreiben im Zuge des Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan „Dröbiger Straße“ (zuletzt vom 19.08.2020; Az. AG-153,2003).</p>	Der Hinweis zum Bebauungsplanverfahren, der unten noch einmal wieder gegeben ist, wurde in den Bebauungsplan „Dröbiger Straße“ eingestellt und dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					15.12.2021				
				<p><u>Bitte beachten:</u> Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Stellungnahme Bebauungsplan „Dröbiger Straße“ – 3. Änderung vom 19.08.2020</p> <p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege (BLDAM), nimmt als Träger öffentlicher Belange gern. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg-Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)-vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Ich empfehle dem Vorhabenträger eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem BLDAM, damit möglichst weit im Vorfeld von Baumaßnahmen Art, Umfang und Ablauf notwendiger bodendenkmalpflegerischer Dokumentationsmaßnahmen besprochen werden können.</p>					
7.	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	13.10.2021		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
8.	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus	13.10.2021		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					15.12.2021				
9.	Landesamt für Umwelt Ref. T 25, Technischer Umweltschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	13.10.2021	08.11.2021	<p>Eingereichte Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschreiben vom 13.10.2021 - Begründung, 06.10.2021 - Artenschutzfachbeitrag, 10/2020 - Planzeichnung, 06.10.2021 <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Immissionsschutz 1-3 Keine Angaben</p> <p>4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Sachstand Planung:</u> Die 10. Änderung der Bauflächendarstellungen für die Stadt Finsterwalde erfolgt im Interesse der Anpassung an aktuelle Bebauungsplanungen sowie geänderte städtebauliche Ziele im Bereich zwischen Kläranlage und Dröbiger Straße. Konkret handelt es sich dabei um die Ausweisung von Sonderbauflächen zur Solarenergienutzung anstelle bisheriger Wohnbauflächendarstellung sowie den Entfall der Wohnbauflächenerweiterung südlich der Hertastraße im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Dröbiger Straße“ und den Verzicht auf die Trassendarstellung des südlichen Teils</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					15.12.2021				
				<p>der ursprünglich geplanten Westentlastung. Weitere Änderungen erfolgen für Grünflächendarstellungen.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom 06.10.2021 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen gegen die dargestellten und begründeten Bauflächenänderungen keine Bedenken.</p> <p>Die Bauflächenänderungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dröbiger Straße“ wurden im Rahmen der Beteiligung zur 3. Änderung des verbindlichen Bauleitplanes geprüft und grundsätzlich befürwortet.</p> <p>Den im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevanten Schutzgüter Mensch und Klima/Luft wird zugestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.</p> <p>Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die Planung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
10.	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14798 Potsdam	13.10.2021	17.11.2021	Der Aufgabenbereich des LAVG wird durch die Aufstellung eines B-Planes im Verfahren der Bauleitplanung nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.				
11.	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	13.10.2021	16.11.2021	<p>Mit Schreiben vom 13. Oktober 2021 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planvorentwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					15.12.2021				
				<p>Zu den vorgelegten Unterlagen werden von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde (SB) grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Für das weitere Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans werden nur verschiedene allgemeine Hinweise vorgetragen, die im Weiteren zu berücksichtigen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die im südöstlichen Änderungsbereich dargestellte Baumallee (siehe „Flächendarstellung 10. Änderung mit rechtswirksamen FNP“) ist in die Planzeichenerklärung (einschl. Begründung) aufzunehmen. 2. Es wird im Sinne des Beteiligungszweckes nach § 4 Abs. 1 BauGB - auf die Abschichtungsregel des § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB verwiesen, um überflüssige Doppelprüfungen bei der Umweltprüfung in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zu vermeiden. Die vorgetragene Umweltprüfung, die vor allem auf den Ergebnissen der 3. Änderung des Bebauungsplanverfahrens „Dröbiger Straße“ aufbaut, berücksichtigt dies bereits. 3. Die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB stellt einen wesentlichen Kern des Planungsprozesses dar. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, sind auch der Abwägungsvorgang selbst (d. h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig zu dokumentieren. Die Begründung ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben. 4. Die 10. Änderung des FNP ist genehmigungspflichtig (§ 6 Abs. 1 BauGB). Der wirksamen Planänderung ist abschließend eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB beizufügen. <p>Die untere Naturschutzbehörde (SB) nimmt zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Bereich "Dröbiger Straße" und "Westentlastung" der Stadt Finsenthal, wie folgt Stellung:</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die vorhandene Allee entlang der Hohen Straße wird im Änderungs-FNP und in der Planzeichenerklärung dargestellt. Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise 3 und 4 werden zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					15.12.2021				
				<p>Landschaftsplanerische Entwicklungsziele aus den übergeordneten Fachplanungen des Naturschutzes (Landschaftsrahmenplan, Fortschreibung des LRP) wurden berücksichtigt, bzw. die Auseinandersetzung mit den Zielen und dem geplanten Vorhaben erfolgte innerhalb der eingereichten Unterlage. Bezüglich der notwendigen Maßnahmen zur Kompensation der Umweltauswirkungen der Ausweisung des Sondergebietes, wird auf den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan (BP) „Dröbiger Straße“ verwiesen. Innerhalb des B-Planverfahrens erfolgte bereits eine Stellungnahme der uNB zum Vorhaben, welche Mängel im Kompensationskonzept bzgl. des Schutzgutes Boden aufzeigt. In der Begründung zur 10. Änderung des FNP wurde dieser Mangel übernommen:</p> <p><i>S. 20/21 Ausgleich für das Schutzgut Boden: „Im Norden der Bebauungsplanänderung wird eine Frischwiesenbrache zu einer artenreichen Frischwiese entwickelt (WA)“.</i></p> <p>Laut Tabelle 2 im Umweltbericht zum BP "Dröbiger Straße" Seite 13, handelt es sich bei der zu entwickelnden Fläche bereits um eine magere Frischwiese. Eine bestehende Frischwiese stelle keine Verbesserung für den Verlust der natürlichen Bodenfunktion dar. Der Erhalt bestehender Biotoptypen, kann nicht als bodenverbessernde Maßnahme gewertet werden. Es wird der Stadt Finsterwalde empfohlen, die vorliegende Begründung zur FNP-Änderung an die notwendigen Überarbeitungen des Umweltteils des dazugehörigen B-Plans anzupassen, um eine rechtskonforme Unterlage erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (.....) stimmt der 10. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Dröbiger Straße" und "Westentlastung" der Stadt Finsterwalde (Planvorentwurf Stand Oktober 2021) ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Frischwiese entsprechend klargestellt, sie ist dem Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt zugeordnet und wird beim Schutzgut Boden gestrichen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					15.12.2021				
				<p>Die untere Denkmalschutzbehörde (.....) verweist zu der o. g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>und</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung zum oben genannten Vorhaben stimmt das Straßenverkehrsamt (.....) diesem zu. Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen.</p> <p>Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten. Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulastträger zu prüfen und ggf. anzupassen.</p> <p>Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere im Bereich im Grundschule Nehesdorf, ausgeschlossen wird. Schutzmaßnahmen sind laut der Ersteinschätzung der Blendrisiken empfohlen und in jedem Fall umzusetzen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparks ist die Zuwegung zu diesem sicherzustellen. Diese Fläche muss</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die genannten TÖB wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden für die spätere Umsetzung des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist für das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen. Eine Vorprüfung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits erfolgt. Maßnahmen zur Vermeidung der Blendung sind lt. den Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden für die spätere</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					15.12.2021				
				<p>geeignet sein, die notwendigen Belastungen während der Aufbauarbeiten und der späteren Wartungs- und Betreuungsfahrten aufzunehmen. Für die Herstellung der Zufahrt sind in der Regel Beschränkungen längs der angrenzenden Verkehrsflächen zu erwarten. Hierfür ist auf der Grundlage von § 45 Abs. 6 StVO die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (hier die Stadt Finsterwalde selbst) mindestens 14 Arbeitstage vor Beginn derselben zu beantragen.</p> <p>Mögliche notwendige Verkehrszeichen bedürfen der Anordnung des Straßenverkehrsamts auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 bis 3 StVO. Der Antrag ist an das Straßenverkehrsamt zu richten. Dies gilt auch für private Flächen, bei denen die Benutzung durch die Allgemeinheit nicht konkret durch Absperrungen bzw. Schranken verhindert wird.</p> <p>Die Belange der Brandschutzdienststelle (.....) werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt.</p> <p>Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Dröbiger Straße" und "Westentlastung" teilt sich in zwei wesentliche Punkte auf: Die Westentlastung weist eine geringe Entlastungswirkung auf. Dieser Effekt ist nicht angedacht gewesen, sodass dieses Gebiet keine Beachtung im Verkehrsentwicklungsplan mehr hat und daher nicht mehr im Flächennutzungsplan als Verkehrsfläche darzustellen ist. Da die Fläche für Wohnbebauung ungeeignet ist, ist angedacht, dieses Gebiet als Grünfläche für Dauerkleingärten festzulegen. Das wird durch das Sachgebiet Landwirtschaft (Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft,) begrüßt und so kann hierzu Zustimmung erfolgen.</p> <p>Anders hingegen verhält es sich für den Bereich "Dröbiger Straße". Dort ist es vorgesehen, den Geltungsbereich sehr großräumig</p>	<p>Umsetzung des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Änderungen des Flächennutzungsplans beziehen sich lediglich auf die Umplanung von</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					15.12.2021				
				<p>zu definieren. Dabei ist auch angedacht, ein weiteres Areal für eine Freiflächenphotovoltaikanlage festzulegen. Zwar soll dieses "Sonstiges Gebiet" nicht größer dimensioniert werden, als durch den eigentlichen Flächenbedarf dafür nötig ist, jedoch ist nicht auszuschließen, dass es doch umfangreicher festgelegt wird. Somit würde eine Grundlage dafür geschaffen werden, die es zulässt, die umherliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) bei Bedarf ihrer eigentlichen Nutzung zu entziehen und somit den primären Sektor zu schwächen. Daher empfiehlt es sich ganz klar, in die Änderung der Flächennutzungsplan auch "Flächen für die Landwirtschaft" aufzunehmen und als solche in ihrem Ausmaß zu definieren.</p> <p>Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o. g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes werden nicht berührt.</p> <p>Von Seiten des Gesundheitsamtes ergeht aufgrund der aktuellen Lage zum Vorentwurf keine Stellungnahme.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>bereits als Baugebiete ausgewiesene Flächen aus dem Bebauungsplan Dröbiger Straße 2. Änderung. Die Neuinanspruchnahme von weiteren landwirtschaftlichen Fläche erfolgt dadurch nicht. Durch den Entfall der Westentlastung und von Teilen des Abstandsgrüns dazu werden zudem weitaus weniger landwirtschaftliche Flächen beansprucht, als noch in der wirksamen Flächennutzungsplanung dargestellt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				
12.	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	13.10.2021	13.10.2021	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Bereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Ver-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				fahren erneut zu beteiligen. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.	15.12.2021				
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 100433 03004 Cottbus	13.10.2021	04.11.2021	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit, zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen, detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, in allen Straßen und Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.</p> <p>Bei der Einplanung von Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind einschlägige Normen und Richtlinien ausrei-</p>	<p>Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden für ggf. nachfolgende Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>chend zu berücksichtigen.</p> <p>Dies sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Koordinierungsrichtlinien der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände; - DIN 1998: Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen; - DIN 18920: Schutz von Bäumen usw. bei Baumaßnahmen; - Richtlinien zum Schutz von Bäumen usw. der Forschungsanstalt für das Straßenwesen; - RAS-LP 4 <p>Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung des Telekommunikationsnetzes verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Telekom Deutschland GmbH von sich aus bestrebt ist, ihre Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p>	15.12.2021				
14.	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	13.10.2021	16.11.2021	<p>Mit Ihrer E-Mail vom 13.10.2021 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Zunächst weisen wir Sie daraufhin, dass die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegt. Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1 c, 01979 Lauchhammer.</p>	Der Telekom wird eine wirksame Fassung der FNP-Änderung zum gegebenen Zeitpunkt übergeben.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					15.12.2021				
				<p>mer.</p> <p>Da für ein Sonstiges Sondergebiet zur Solarenergienutzung im südlichen Bereich des Bebauungsplans jedoch keine öffentliche Ver- und Entsorgung benötigt wird, haben wir für diesen Bereich des Plangebietes keine Einwände oder Hinweise zum Vorhaben.</p> <p>Laut Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bleibt die Teilfläche im Norden jedoch Wohngebietsfläche und Grünfläche. Sollten diese Flächen bzw. Grundstücke an eine öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen werden, sind die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandssatzung, Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese finden Sie auf der Internetseite des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, unter www.schwarze-elster.de.</p> <p>Des Weiteren sind die Informationen der DGUV Information 214-033, insbesondere die Abschnitte Anforderungen an die Gestaltung von Straßen, Wendeanlagen und Rückwärtsfahren, sowie die DGUV Regel 114-601 zu beachten, da das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss.</p> <p>Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753/260200.</p> <p>Unter Beachtung dieser Hinweise haben wir für den nördlichen Bereich des Flächennutzungsplanes ebenfalls keine Einwände zum o.g. Vorhaben.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				
15.	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	13.10.2021	18.10.2021	<p>Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				


Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung																							
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung																				
					15.12.2021																								
				2. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde	Keine Abwägung erforderlich.																								
16.	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	13.10.2021		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären																								
17.	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	13.10.2021	13.10.2021	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.																								
18.	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	13.10.2021	15.11.2021	GDMcom erteilt Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagebetreiber: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Anlagebetreiber:</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>Nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>Nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gas-transport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>Nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagebetreiber:	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gas-transport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein					
Anlagebetreiber:	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																										
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein																										
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein																										
ONTRAS Gas-transport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS																										
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	Nicht betroffen	Auskunft Allgemein																										

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					15.12.2021				
				<p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.613226, 13.704445</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH</p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p>	15.12.2021				
					<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung														
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung											
				<p>Im angefragten Bereich befinden sich die folgende Anlage des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlage liegt in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Anlagentyp</th> <th style="width: 15%;">Anlagenkennzeichnung</th> <th style="width: 10%;">DN</th> <th style="width: 15%;">Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th style="width: 50%;">Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>09 stillgelegt</td> <td>150</td> <td>3,00* * 1,5 m beidseitig technischer Mindestabstand</td> <td>ONTRAS Gastransport GmbH I Instandhaltungsbereich Lauchhammer 2</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank</p> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlage entnehmen Sie bitte den anliegenden Übersichtskarten. Bestandsunterlagen zu evtl. vorhandenen stillgelegten Anlagen liegen uns nicht vor.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Ört-</p>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichnung	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	09 stillgelegt	150	3,00* * 1,5 m beidseitig technischer Mindestabstand	ONTRAS Gastransport GmbH I Instandhaltungsbereich Lauchhammer 2	15.12.2021					<p>Die gegebenen Hinweise und Schutzanweisungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Baugebieten auf der Leitungstrasse entlang der Dresdener Straße ist nicht vorgesehen.</p>
Anlagentyp	Anlagenkennzeichnung	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig																
Ferngasleitung (FGL)	09 stillgelegt	150	3,00* * 1,5 m beidseitig technischer Mindestabstand	ONTRAS Gastransport GmbH I Instandhaltungsbereich Lauchhammer 2																

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					15.12.2021				
				<p>lichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleiters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Hand-schachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Ein-wände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errich-tet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchti-gen/gefährden können. 2. Wir empfehlen auf den o.g. Betreiber in der Begründung hinzuweisen. 3. Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen keine Interessenberührungen durch die geplanten Nut-zungsänderungen. 4. Zu Ihrer Information und weiteren Beachtung erhal-ten Sie die beiliegende Schutzanweisung. Zusätz-lich verweisen wir für die Einbeziehung der ONTRAS insbesondere auf den Abschnitt II der bei-liegenden Schutzanweisung. 5. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich. 6. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. 7. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Be-schluss zu übergeben. <p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitungsauskunft - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH 	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die gegebenen Hinweise und Schutzanweisun-gen (siehe oben) werden zur Kenntnis genom-men.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begrün-dung aufgenommen.</p> <p>Der Anlagenbetreiber wird im weiteren Planver-fahren beteiligt, eine Mitteilung über das Inkraft-treten der Flächennutzungsplanänderung er-folgt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					15.12.2021				
19.	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	13.10.2021	25.10.2021 V/5.1- 21143(10.Änd.)	aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse geben wir nach Prüfung der übergebenen Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend Stellung ab. Der 10. Änderung des FNP für den Bereich "Dröbiger Straße" und "Westentlastung" stimmen wir zu. Die Änderungen betreffen keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht	Keine Abwägung erforderlich.				
20.	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	13.10.2021	26.10.2021	Zur Beteiligung der o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Keine Abwägung erforderlich.				
21.	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	13.10.2021	14.10.2021	Aus verkehrsorganisatorischer Sicht bestehen keine Einwände zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Keine Abwägung erforderlich.				
22.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963	13.10.2021	19.10.2021	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	53019 Bonn			bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	15.12.2021				
23.	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Facilitymanagement Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	13.10.2021	18.11.2021	Wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für den Bereich der „Dröbiger Straße“ und der „Westentlastung“. Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass WGT-Liegenschaften und Bodenreformliegenschaften und Liegenschaften des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen von der Planung nicht betroffen sind. Insofern geben wir eine Fehlmeldung ab.	Keine Abwägung erforderlich.				
24.	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	13.10.2021		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
25.	Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	13.10.2021	29.10.2021	<p>A Allgemeine Angaben</p> <p>10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“ der Stadt Finsterwalde</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Keine Betroffenheit durch die Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoiDG)).</p>	15.12.2021				
				<p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoiDG)).</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>					
26.	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	13.10.2021	20.10.2021	<p>Der o. g. Teilbereich des FNP der Stadt Finsterwalde befindet sich außerhalb einer berg- und wasserrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Verantwortlichkeit der LMBV mbH (LMBV).</p> <p>Elektrotechnische und/oder sonstige Anlagen in Zuständigkeit der LMBV sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden und auch nicht geplant.</p> <p>Der aktuelle Grundwasserstand im Haupthangendgrundwasserleiter liegt im Westen der Fläche bei +103,0 m NHN, im Osten bei +104,0 m NHN und im Südosten bei +1 06 m NHN. Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Im Bereich der Schacke liegen die Grundwasserflurabstände im flurnahen Bereich, d. h., bei weniger als 2m.</p> <p>Im Betrachtungsbereich befinden sich folgende Grundwassermessstellen (GWM):</p> <ul style="list-style-type: none"> - GWM 4717(68I) HW: 5721783 RW: 5410275 aktiv, - GWM 8118(68I) HW: 5720240 RW: 5410270inaktiv, 	<p>Der Hinweis zu den Grundwassermessstellen wird für kommende Bebauungsplanverfahren und Bauvorhaben zur Kenntnis genommen, sie liegen in Bereichen, in denen keine baulichen Veränderungen geplant sind.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Drößiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>LfU, - GWM 4765(68I) HW: 5720689 RW: RW 5410760 verwahrt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei verwahrten Grundwassermessstellen ab einer Tiefe von 1 ,5 m unter Geländeoberkante das Ausbaurohr noch vorhanden sein kann.</p> <p>- Die Grundwassermessstellen sind nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Sollte es dennoch dazu kommen, ist die LMBV, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, Abteilung Geotechnik schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten zur Wiederherstellung trägt der Verursacher.</p> <p>- Die Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten muss jederzeit, auch mit entsprechender Technik, gewährleistet sein. Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umfeld zu gewährleisten.</p> <p>Seitens der LMBV gibt es bezgl. Ihrer Anfrage zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich "Drößiger Straße und Westentlastung" keine weiteren Hinweise und/oder Forderungen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Zusatz: Anlage 1 Darstellung Grundwassermessstellen</p>	15.12.2021				
27.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	13.10.2021		Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Abwägung erforderlich. (Anlage 1 Plan am Ende der Abwägung, für SVV zur Kenntnis)				
					Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					15.12.2021				
28.	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreewalde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	13.10.2021	17.11.2021	Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem "Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sauerungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19) „Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 20.11.2014 - Beschluss der Satzung über den sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 17.06.2021 Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
29.	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	13.10.2021	18.10.2021	Die Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH hat gegen die o.g. Pläne keine Einwendungen.	Keine Abwägung erforderlich.				
30.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	13.10.2021		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
31.	Stadtverwaltung Doberlung-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	13.10.2021		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
32.	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	13.10.2021		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
33.	Amt Kleine Elster (Niederlausitz)	13.10.2021		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“- Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					15.12.2021				
	Turmstraße 5 03238 Massen				wären				
34.	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	13.10.2021		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
35.	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	13.10.2021		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
36.	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	13.10.2021		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
37.	Abteilung Öffentliche Sicherheit/Ordnung Stadt Finsterwalde	13.10.2021		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
38.	Abteilung Tiefbau und Grün- pflege der Stadt Finsterwalde	13.10.2021		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
39.	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	13.10.2021		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
40.	FB Finanzwirtschaft	13.10.2021		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen und Erörterung in der Zeit vom 29.11.2021 bis einschließlich 13.12.2021.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Anlage 1: Stellungnahme Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungs-gesellschaft mbH - (Ifd.-Nr. 26)

